

VOLKSWAGEN

AKTIENGESELLSCHAFT

WKN: 766 400, 766 403

ISIN: DE 0007664005, DE 0007664039

Bekanntmachung gemäß § 248a i.V.m. § 149 Abs. 2 AktG

Die von der Hauptversammlung der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg, am 7. Juni 2001 zu den Tagesordnungspunkten 3 (Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000), 4 (Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000) und 6 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien) gefassten Beschlüsse waren Gegenstand eines Anfechtungsprozesses vor dem Landgericht Braunschweig (Aktenzeichen 22 O 2025/01 (137)). Klägerin war die „The Liverpool Limited Partnership“, Hamilton, Bermuda.

Dieser Anfechtungsprozess ist durch übereinstimmende Erklärung der Erledigung der Hauptsache seitens beider Parteien gegenüber dem Gericht am 04. Juni 2007 beendet worden.

Diesen Erklärungen liegt folgende Vereinbarung der Parteien zugrunde:

V e r e i n b a r u n g

Zwischen

The Liverpool Limited Partnership

Cedar House, 41 Cedar Avenue, Hamilton, HM 12 Bermuda

- Verfahrensbevollmächtigte: RAe Schinogl Müller & Partner, Frankfurt am Main -

und der

Volkswagen AG

38436 Wolfsburg

- Verfahrensbevollmächtigte: Göhmann Rechtsanwälte, Braunschweig -

zur Beilegung des Rechtsstreits

vor dem Landgericht Braunschweig - 22 O 2025/01 (137) -

1. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich wechselseitig, gegenüber dem Landgericht Braunschweig die Erledigung der Hauptsache des Rechtsstreits zu erklären und dem Landgericht Braunschweig unter Beifügung dieses Vergleichs mitzuteilen, dass eine Kostenentscheidung - auch bezüglich des bereits übereinkommend für erledigt erklärten Klageantrages zu 3. - nicht erforderlich ist, weil sich die Parteien über die Kosten des Rechtsstreits geeinigt haben. Die Anfechtungsklage steht damit der Wirksamkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung der Volkswagen AG vom 07.06.2001 zu den Tagesordnungspunkten 3, 4 und 6 nicht entgegen.

2. Die angefallenen Gerichtskosten - einschließlich der Vergütung des gerichtlich bestellten Sachverständigen, des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg - werden zwischen den Parteien dieser Vereinbarung hälftig geteilt.

Die bei den Parteien dieser Vereinbarung im Übrigen angefallenen Kosten des Rechtsstreits - insbesondere Rechtsanwaltsgebühren - tragen die Parteien dieser Vereinbarung jeweils selbst.

3. Die Volkswagen AG wird diese Vereinbarung entsprechend § 248a i.V.m. § 149 Abs. 2 AktG unverzüglich nach Abgabe der übereinstimmenden Erledigungserklärungen gegenüber dem Landgericht Braunschweig gemäß Ziff. 1. im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen.

Frankfurt a.M., den 23. Mai 2007 The Liverpool Limited Partnership
Braunschweig, den 25. Mai 2007 Volkswagen AG

Wolfsburg, im Juni 2007

Der Vorstand